

08.12.88

Antrag

des Landes Rheinland-Pfalz

zur

EntschlieÙung des Bundesrates zur Gentechnologie

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt 25 der 596. Sitzung des Bundesrates am 16. Dezember 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

In Abschnitt III., 2. Absatz werden folgende Sätze 3 und 4
angefügt:

"Dabei ist zu gewährleisten, daß die gesetzlichen Regelungen
bei voller Beachtung der notwendigen Sicherheitsanforderungen
die internationale Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen
bei der industriellen Nutzung der Bio- und Gentechnologie nicht
unvertretbar beeinträchtigen. Soweit dabei Zulassungsverfahren
(förmliche oder vereinfachte Verfahren) erforderlich sind,
sollten diese in Abhängigkeit vom Gefährdungspotential der je-
weiligen Anlage festgelegt werden."

Begründung:

Die Bio- und Gentechnologie gewinnt neben den gesundheitspolitischen Aspekten auch wirtschaftlich immer mehr an Bedeutung. Deutsche Unternehmen stehen im Bereich der Bio- und Gentechnologie sowohl hinsichtlich der Forschung und Entwicklung als auch der Produktion im Wettbewerb mit großen Unternehmen im Ausland. Aus diesen Gründen darf - ohne daß dabei Sicherheitsanforderungen beeinträchtigt werden - eine gesetzliche Regelung über die Zulassung von gentechnologischen Anlagen nicht zu unverhältnismäßigen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten deutscher Unternehmen führen.

9. DEZ. 1988
Ausgegeben am